

In diesem Fall besteht die Würdigung beider sich widersprechender Aussagen durchaus nicht darin, daß der Kriminalist einer von ihnen Glauben schenken und die andere verwirft. Im Ergebnis einer sorgfältigen Beweisführung muß der Kriminalist die Gründe feststellen, aus denen hervorgeht, warum die eine Aussage falsch und die andere Aussage wahr ist. So kann die Aussage des ersten Zeugen durch andere Aussagen bestätigt worden sein, wonach der Beschuldigte kurz vor oder kurz nach der Tatzeit in der Nähe des Tatorts gesehen worden ist. Bei der Befragung des zweiten Zeugen nach Details im Zusammenhang mit dem angeblichen Alibi des Beschuldigten kann dieser Zeuge unsicher geworden sein usw. Erst im Ergebnis einer solchen sorgfältigen Beweisführung kann der Kriminalist die erste Zeugenaussage als zuverlässig anerkennen und die Tatsache feststellen, daß der Beschuldigte die Straftat begangen hat.

Bekanntlich ist die Praxis das höchste Kriterium der Wahrheit. „Unter der Praxis verstehen wir nicht nur bestimmte Tätigkeiten einzelner Menschen oder Menschengruppen, sondern den gesamten gesellschaftlichen Prozeß, in dem die Menschen durch die bewußte, zielgerichtete gegenständlich-materielle Tätigkeit ihre natürlichen und sozialen Lebensbedingungen sich aneignen und verändern. Die Praxis ist also die spezifische Existenzweise und Bewegungsform der menschlichen Gesellschaft, der bewußte Lebensprozeß, in dem die Menschheit sich als historisches Subjekt hervorbringt, sich die Welt zum Objekt ihrer Tätigkeit und Erkenntnis macht, ihre subjektiven Wesenskräfte in der von ihnen gestalteten natürlichen und sozialen Umwelt vergegenständlicht und sich die Objekte ihrer Tätigkeit aneignet, indem sie diese bewußt in den gesellschaftlichen Lebensprozeß einbezieht.“<sup>69</sup>

Zur Praxis des Kriminalisten gehören auch seine Erfahrungen, die er in langer Berufsausübung durch Studium, durch Übernahme verallgemeinerter Methoden, durch seine gesellschaftliche Tätigkeit usw. gewonnen hat. Sie spielen keineswegs eine untergeordnete Rolle z. B. bei der Analysierung eines Beweismittels (als Einheit von Beweisquelle und Beweistatsache) unter Beachtung ganz bestimmter Merkmale. Die gesellschaftlichen, kriminalistischen, juristischen und anderen Erfahrungen des Kriminalisten sind somit Bestandteile seiner Praxis.

Die Praxis als das Kriterium der Wahrheit nutzend, muß der Kriminalist bei der Analyse jedes einzelnen Beweismittels, bei seiner Würdigung, bei der Feststellung jeder zum Gegenstand der Beweisführung gehörenden einzelnen Tatsache, bei der Rekonstruktion des zur Untersuchung stehenden Ereignisses seine gesellschaftliche und berufliche Erfahrung, seine wissenschaftlichen Kenntnisse, seine Denkfähigkeit, die Gesetze der Logik usw. anwenden.